

**BMF-AV Nr. 82/2021**

BMF - IV/8 (IV/8)

An

Bundesministerium für Finanzen  
Finanzamt Österreich  
Finanzamt für Großbetriebe  
Amt für Betrugsbekämpfung  
Prüfdienst für Lohnabgaben und Beiträge  
Bundesfinanzgericht

Zentrale Services Zentrale Fachstelle Standort Wien Hintere Zollamtsstraße

Geschäftszahl: 2021-0.412.101

17. Juni 2021

**Sammelerlass zur Aufhebung einzelner abgestimmter Auslegungsfragen zum DBA-Deutschland**

*Der nachfolgende Erlass gibt das Ergebnis einer am 30.03.2021 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Konsultationsvereinbarung nach Art. 25 Abs. 3 DBA-Deutschland wieder. Die Konsultationsvereinbarung hat die einheitliche Anwendung des DBA-Deutschland zum Ziel und betrifft die Anwendbarkeit bestehender Konsultationen sowie weitere abgestimmte Auslegungsfragen. In Umsetzung der Konsultationsvereinbarung werden hiermit einzelne zuvor mit Deutschland abgestimmte Auslegungsfragen aufgehoben.*

(1) Die Punkte 2, 3, 4 und 7 des Erlasses des BMF vom 30. November 2006, BMF-010221/0187-IV/4/2006, AÖF Nr. 11/2007, betreffend „Abkommenskonforme Behandlung von internationaler Arbeitskräfteüberlassung“, „Grenzüberschreitende Dividendenausschüttungen – Zwischenschaltung von Holdinggesellschaften“, „Anwendung des Art. 19 Abs. 3“ und „Besteuerung von Geschäftsführervergütungen bei Ferngeschäftsführung“ sind nicht mehr erforderlich und werden daher aufgehoben.

(2) Die Punkte 1, 3 und 4 des Erlasses des BMF vom 6. September 2000, 04 1482/49-IV/4/00, AÖF Nr. 200/2000, betreffend „Verkauf von Anteilen an deutschen Immobilienfonds“, „Behandlung des wirtschaftlichen Eigentums an einem inländischen Grundstück im

„Erbabschaffungssteuerabkommen mit Deutschland“ und „Abgrenzung künstlerischer/gewerblicher Tätigkeit von Musikern“ sind überholt und werden daher aufgehoben. Die in Punkt 2 betreffend „Kapitalherabsetzung nach vorangegangener Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln einer österreichischen GmbH mit deutschen Gesellschaftern“ dargelegte Rechtsauffassung gilt unter der Bedingung fort, dass die Kapitalerhöhung aus Mitteln der Innenfinanzierung gespeist wurde.

(3) Die Punkte 1, 5, 6, 7, 10, 12 und 13 des Erlasses des BMF vom 3. Mai 2000, 04 1482/13-IV/4/00, AÖF Nr. 103/2000, betreffend „Renten aus einem deutschen Lebensversicherungsvertrag“, „Inländische Produktion deutscher Modeschauen mit österreichischen und ausländischen Models“, „Grenzgänger-Geschäftsführer bei einer deutschen GmbH“, „Sondervergütungen von einer Immobilien-KEG“, „Manpower-Leasing von Österreich nach Deutschland“, „Erlöse aus der Liquidation von Kapitalgesellschaften“ und „Workshop-Mitwirkende“ sind überholt und werden daher aufgehoben.

(4) Die Punkte 1 und 2 des Erlasses des BMF vom 25. Juni 1999, 04 1482/43-IV/4/99, AÖF Nr. 134/1999, betreffend „Betriebstättenleitende Geschäftsführer“ und „Steuerliche Behandlung von Wiederholungshonoraren an Schauspieler“ sind überholt und werden daher aufgehoben.

(5) Der Punkt „Beteiligung deutscher Immobilienfonds an österreichischen Grundstücksgesellschaften“ des Erlasses des BMF vom 17. Februar 1999, 04 1482/13-IV/4/99, AÖF Nr. 62/1999, ist überholt und wird daher aufgehoben.

Bundesministerium für Finanzen, 17. Juni 2021